

16. Mai 2025

# Verordnung Aktuell

## Hilfsmittelversorgung für Menschen mit Behinderungen und spezifischen Bedarfen

Übergeordnetes Ziel der vorliegenden Anpassungen der Hilfsmittel-Richtlinie ist es, das Prüf- und Genehmigungsverfahren für komplexe und damit ggf. prüfaufwändigere Bedarfssituationen insgesamt zu straffen sowie effizient, verbindlich und transparent zu gestalten.

### Stärkung der Teilhabe

Es wird klargestellt, dass ein **Versorgungsanspruch** besteht, um eine Behinderung bei der Befriedigung von Grundbedürfnissen des täglichen Lebens auszugleichen und dadurch auch die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe zu fördern. Dies gilt, soweit es sich nicht um Leistungen anderer Leistungsträger handelt.

Neu aufgenommen wird zudem, dass sich die Patientin bzw. der Patient die Erstellung eines **Teilhabeplans** durch die Krankenkasse wünschen kann, wenn diese leistender Rehabilitationsträger ist. Das Teilhabeplanverfahren kann

- die Bedarfe und die Erforderlichkeit von Hilfsmitteln sowie nach Möglichkeit deren Eigenschaften ermitteln.
- die Zuständigkeit der Leistungsträger feststellen.
- sich auf einen geeigneten Zeitraum beziehen und mehrere Hilfsmittel umfassen und so als Entscheidungsgrundlage für die Leistungsträger dienen.
- sich so auswirken, dass eine mehrfache und wiederholte Befundermittlung und Begründung weitgehend entfallen kann.

## Medizinischer Dienst

Die Änderungen geben für die Hilfsmittelversorgung und -verordnung relevante gesetzliche Regelungen zur Beratung und Begutachtung durch den Medizinischen Dienst wieder. Dies hat rein deklaratorische Bedeutung. Die Pflichten und Vorgaben des Medizinischen Dienstes im Zusammenwirken mit den verordnenden Vertragsärztinnen und -ärzten sowie den Patientinnen und Patienten werden beschrieben. Die eigentlichen Grundlagen dafür ergeben sich aber bereits aus dem SGB V und dem Bundesmantelvertrag-Ärzte.

## Inhalt der Verordnung

Mit den Beifügungen in der Richtlinie (§ 7) wird klargestellt, dass die Verordnung von Hilfsmitteln durch weitere, die Verordnung konkretisierende Unterlagen ergänzt werden kann. Folgende spezifische Angaben können für die einzelnen Versorgungen relevant sein:

- Funktionsdiagnosen
- strukturelle und funktionelle Schädigungen
- alltagsrelevante Beeinträchtigungen der Aktivitäten und der Teilhabe (ICF)
- versorgungsbeschränkende und -fördernde Kontextfaktoren in Bezug auf Person und Umwelt
- voraussichtlich erreichbare Ziele in Bezug auf den Versorgungszweck (kurativ-therapeutisch oder medizinisch-rehabilitativ)
- Erprobungsergebnis
- Fähigkeit zur Nutzung des Hilfsmittels, für die Zielerreichung notwendige Eigenschaften und Merkmale des Hilfsmittels (z. B. Bezeichnung, Ausstattung, Zubehör)
- Gebrauchsvorteile
- Synergien mit anderen Hilfsmitteln oder Therapiemaßnahmen

Aus einer Verordnung sollten die medizinisch notwendigen Angaben für die Indikation der konkreten Hilfsmittelversorgung hervorgehen.

Durch angemessene, nachvollziehbare und schlüssige Angaben wird ein Beitrag dazu geleistet, Über-, Unter- und Fehlversorgungen von vornherein vorzubeugen.

Wir halten Sie up to date.

**Ihre KVB**



Weitere Infos rund um Verordnungen:

→ [www.kvb.de/mitglieder/verordnungen](http://www.kvb.de/mitglieder/verordnungen)



KVB Servicecenter

**Kurze Frage – direkte Antwort**

**089 / 570 93-400 10**

Mo–Do 7:30–17:30 Uhr und Fr 7:30–16:00 Uhr

KVB Beratungszentrum

**Terminwunsch für ausführliche Beratung**

→ [www.kvb.de/mitglieder/beratung](http://www.kvb.de/mitglieder/beratung)

Mo–Do 8:00–16:00 Uhr und Fr 8:00–13:00 Uhr